

Änderung der Bauverordnung

(Vom)

(Erlassen vom Landrat am)

I.

GS VII B/1/2, Bauverordnung vom 23. Februar 2011 (Stand 3. November 2021), wird wie folgt geändert:

Art. 73 Abs. 1

¹ Der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 66 RBG unterstehen namentlich:

- p. *(geändert)* Solaranlagen, die unter Vorbehalt von Artikel 75a Absatz 1 Buchstabe b nicht genügend an die Baute angepasst sind oder sich auf Kulturobjekten oder in geschützten Ortsbildern befinden.

Art. 74 Abs. 1a *(neu)*

^{1a} Das Meldeverfahren findet insbesondere Anwendung bei aussenaufgestellten Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone.

Art. 75 Abs. 2, Abs. 4 *(aufgehoben)*

² Namentlich gilt dies für:

- f. *(geändert)* kleinere Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung im ortsüblichen Rahmen, wie Gartenwege, Treppen, Brunnen, kleine Teiche, Sandkästen, Gartencheminées, Planschbecken, Kinderspielgeräte, künstlerische Plastiken;
- g. *(neu)* innenaufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone, ausser in Kulturobjekten oder in geschützten Ortsbildern.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 75a *(neu)*

Anzeigepflichtige Vorhaben

¹ Nicht bewilligungspflichtig, aber der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen sind:

- a. auf Dächern installierte, genügend angepasste Solaranlagen;
- b. auf Dächern installierte Solaranlagen in Arbeitszonen nach Artikel 12, auch wenn sie nicht genügend angepasst sind.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.